

Förderverein des Staatlichen Gymnasium Greiz e.V.
Dr.-Scheube-Straße 4
07973 Greiz

(Bezeichnung und Anschrift des Vereins als Zuwendungsempfängers)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung für SF-Druck einer Broschüre**

Herrn
Svend Dietel
Hüthergasse 118a

99428 Hopfgarten/Weimar
(Name und Anschrift des Zuwendenden)

Betrag der Zuwendung:

in Ziffern (DM)	in Worten	Datum der Zuwendung
250,00 €	Zweihundertfünfzig, 00/100	01.12.2005

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung und Bildung

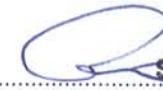
- durch Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom
- vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt,
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Gera

StNr. 161/141/14425 vom 21.11.2002 für die Jahre 1999 + 2000 + 2001

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.
(Nicht Zutreffendes bitte streichen!)

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.

Greiz, 02.12.2005
Ort, Datum


Förderverein des
Staatl. Gymnasiums Greiz e.V.
Dr.-Scheube-Straße 4
rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers
07973 Greiz • Telefon 03661/2246

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BSTB I S. 884) (geldsp01)